

HAUPTSATZUNG der Stadt Linden im Landkreis Gießen
--

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am 02.07.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Linden. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Vereinbarung von Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,
 6. Entscheidung über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 150.000,00 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,
 8. Entscheidung über den Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 150.000. (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht, der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2
Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
 3. Jugend-, Sozial-, Sport und Kulturausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils 9 Mitglieder.

§ 3
Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 8 festgelegt.

§ 4
Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 8.

§ 5
Ausländerbeirat

- (1) In der Stadt Linden wird ein Ausländerbeirat gebildet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (4) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

**§ 6
Kinder- und Jugendbeirat**

- (1) In der Stadt Linden wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Der Kinder- und Jugendbeirat führt die Bezeichnung „Jugendvertretung Linden“.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 16 Mitgliedern.

**§ 7
Seniorenbeirat**

- (1) In der Stadt Linden wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Lindener Nachrichten und Lindener Anzeiger im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Linden im Rathaus (Konrad-Adenauer-Straße 25) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.
Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Linden im Rathaus Konrad-Adenauer-Straße 25 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan,

Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen

Über die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in einer öffentlichen Stadtverordnetenversammlung durch die Medien, mit dem Ziel der Veröffentlichung und die Übertragung im Internet, wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden entschieden.

§ 10

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, der hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher

= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

- Stadtverordnete oder Stadtverordneter

= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

- Stadträtin oder Stadtrat

= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister

= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Mitglied des Ausländerbeirates

= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates

= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

- Mitglied des Seniorenbeirates

= Ehrenmitglied des Seniorenbeirates

- Vorsitzende oder Vorsitzender des Seniorenbeirates

= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Seniorenbeirates

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= eine der ehrenamtlichen Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Linden, den 12.07.2013

DER MAGISTRAT
gez. Jörg König
Bürgermeister